

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0521/08</b>	<b>Datum</b> 14.10.2008
<b>Dezernat: I</b>	<b>FB 32</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	21.10.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.11.2008	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	28.11.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.12.2008	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2009				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter vom Baur/ Harnisch	Unterschrift AL/FBL Dr. Emcke
----------------------------	--------------------------------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Platz
-----------------------------------	--------------	------------

## **Begründung:**

### 1. Vorbemerkung

Mit dem Beschluss dieser Gefahrenabwehrverordnung werden ausschließlich ordnungsbehördliche und polizeiliche Belange berücksichtigt, weshalb die Gründe des Alkoholkonsums sowie andere Maßnahmen aus sozialbehördlicher Sicht nicht behandelt werden. Es ist auch klar, dass polizeiliche Maßnahmen nur die Symptome bekämpfen können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bundesweit Aktivitäten oder Möglichkeiten aus jugend- und sozialpädagogischer Sicht sehr beschränkt sind, das Verhalten der betroffenen Gruppen in der Öffentlichkeit direkt zu beeinflussen. Trotzdem können und sollen Rechtsverstöße oder Störungen der öffentlichen Ordnung nicht hingenommen werden. Hierbei wird das polizeiliche Handeln durch das Opportunitätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprägt.

Aus sozialpolitischer Sicht wird diese ordnungsbehördliche Problematik durch das Projekt "Sucht-Streetworker" flankiert, welches ab Januar 2009 beginnen soll. Hier wird durch einen Streetworker an bestimmten innerstädtischen Plätzen auf suchtgefährdete Personen Einfluss genommen (vgl. Stellungnahme des Dez. V in der Anlage).

### 1.1. Alkoholkonsum – Allgemeine Ausführungen

Die Zahl der Jugendlichen, die wegen Alkoholmissbrauchs in Kliniken kommen, hat sich in Deutschland seit 1990 mindestens verdoppelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind 2005 rund 19.400 Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren mit der Diagnose „akute Alkoholintoxikation“ stationär im Krankenhaus behandelt worden.

Dies waren mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2000 und entspricht einem halben Prozent dieser Bevölkerungsgruppe. Rund 20 Prozent der Jugendlichen konsumieren Alkohol in problematischer Weise. Diese Gruppe zeigt auch ein deutlich erhöhtes Maß an gewalttätigem Verhalten. Das ist das Resultat einer europaweiten Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) aus dem Jahre 2006.

Die Kriminalstatistiken des Jahres 2007 für Deutschland zeigen sogar, dass in manchen Bundesländern bei jeder zweiten Gewalttat, die von Jugendlichen begangen wurde, Alkohol im Spiel war.

Bereits 1996 hat das Netzwerk Psychologische Suchtforschung mit Dr. Michael Klein nicht nur bei Jugendlichen sondern allgemein festgestellt, dass für die Wissenschaft der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Alkoholtrinken, insbesondere Alkoholintoxikation, und übermäßig aggressivem Verhalten als hinlänglich bewiesen gilt (BUSHMAN & COOPER 1990; MOSS & TARTER 1993). Von allen psychoaktiven Drogen ist Alkohol am häufigsten mit Gewalt assoziiert (MILLER & POTTER-EFRON 1989), wohl allein schon aufgrund der großen Verbreitung und des Alltagskonsums durch viele Menschen.

Der Einfluss des Alkohols auf das Gewaltverhalten einzelner Menschen kann vereinfachend als risikohaft auslösender und erleichternder (damit auf jeden Fall begünstigender) Faktor angesehen werden, keinesfalls jedoch als alleinige Ursache.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob ein generelles Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit erlassen werden soll, ist nachfolgende Konsequenz und Wechselwirkung besonders zu beachten.

### 1.2. Alkoholtrinken als Auslöser für Gewaltverhalten

Bei dieser wohl häufigsten Form des Zusammenhangs werden Suchtmittel als Katalysatoren, Erleichterer, Beschleuniger oder Auslöser ("trigger") von Gewaltakten angesehen, wobei

anzumerken ist, dass der Auslöser meist nicht identisch mit der Ursache eines Verhaltens ist. Diese Auslösung geschieht am ehesten, wenn die Rauschmittel lösgelöst von kulturell überlieferten Ritualen in missbräuchlicher Art konsumiert werden. Viele der heutzutage weit verbreiteten Alkoholkonsumstile (z.B. in jugendlichen Gruppen, bei Kneipen- und Diskobesuchen) zielen auf die stimmungs- und verhaltensverändernde Wirkung des Alkohols und begünstigen aggressive Verhaltensweisen, z.B. aufgrund der schnell eintretenden Intoxikation oder der mit dem Trinken bei den Gruppenmitgliedern verbundenen Erwartungen. Bisweilen ergibt sich dadurch eine Aggressionseskalation, die so ohne Suchtmittel unmöglich oder zumindest unwahrscheinlicher wäre.

### 1.3. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

In Verbindung mit dem o.g. Gewaltverhalten und den erheblich belästigenden Verhaltensweisen (siehe 3.) im Zusammenhang mit öffentlichen Trinkgelagen wird seit einigen Jahren erkannt, dass eine Vielzahl von unsozialen Verhaltensformen und Anzeichen physischen Verfalls unter den Städtern zu sozialen Konflikten führen kann, ja sogar das Sicherheitsgefühl der Stadtbevölkerung beeinträchtigt wird.

Damit nicht „überempfindliche“ Einwohner oder Besucher der Stadt bei geringfügigen Belästigungen oder mit persönlichen Anschauungen zum Maßstab werden, sind für die Sicherheitsbehörde oder Polizei nur erhebliche Belästigungen und natürlich auch Gefährdungen bzw. Schädigungen rechtliche Grundlagen für Maßnahmen.

Dies bedeutet jedoch, dass Polizei oder Sicherheitsbehörde „an jedem Ort und an jedem Tag“ nachweisen und warten müssen, bis es tatsächlich zu den von der absolut überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung unerwünschten Begleiterscheinungen kommt. Diese Form von Dauerpräsenz kann jedoch nicht geleistet werden.

Deshalb wird derzeit deutschlandweit intensiv diskutiert und teilweise bereits in der Praxis umgesetzt, ausgewählte Plätze oder Aufenthaltsorte in der Stadt mit einem generellen Alkoholverbot zu versehen, damit es erst gar nicht zu den unerwünschten Begleiterscheinungen kommt. Beispielhaft können hier folgende Städte genannt werden: Bonn, Freiburg im Breisgau und Nordhausen. Diese Verordnungen sind in der Anlage beigefügt. Sehr viele Städte haben auch in Magdeburg angerufen und sich erkundigt.

Hier handelt es sich um besondere öffentliche Plätze mit hervorgehobener Bedeutung für eine Stadt, weil sich dort unterschiedlichste Alters- und Interessengruppen (z.B. auch Kinder, Jugendliche, Touristen, unbeteiligte Fußgänger, anliegenden Gewerbetreibende) aufhalten.

Auch ist es nicht üblich, dass auf solchen Plätzen Alkohol getrunken wird. Hier werden die anliegenden Gaststätten oder konzessionierten Freischankflächen genutzt.

## 2. Aktuelle Situation in Magdeburg

In Magdeburg gibt es zur Zeit ca. 40 Treffpunkte, an denen regelmäßig Alkohol in der Öffentlichkeit getrunken wird (auch auf Privatgrundstücken, insbesondere Einkaufsmärkten). Der SOD und die Polizei schreiten ein, wenn es dort zu mindestens erheblichen Belästigungen kommt. Dies wird an bis zu 20, teilweise wechselnden Treffpunkten erforderlich.

Als Schwerpunkt erweist sich hier der Bereich des Hasselbachplatzes. Dieser hat sich in den letzten Jahren zu einem Treffpunkt von Personen entwickelt, welche dort außerhalb der Gastronomie Alkohol konsumieren. Von diesen Personen gehen regelmäßig Gefährdungen (Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Auch wird durch diesen Personenkreis das Umfeld durch Lärmen und

aufgedrehte Musikanlagen aus Kfz. belästigt. Weiterhin verursachen diese Personen Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen. Dabei sorgen insbesondere Scherben durch weggeworfene Glasflaschen für Gefährdungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs.

Mit der Einführung eines Alkoholkonsumverbots im Bereich des Hasselbachplatzes per Allgemeinverfügung hat die Landeshauptstadt Magdeburg einen ersten Schritt getan, um den negativen Erscheinungsformen entgegen zu treten.

Die Allgemeinverfügung wurde nochmals bis zum 31.12.2008 verlängert.

Die Erfahrungen aus der Umsetzung des Alkoholverbots am Hasselbachplatz belegen, dass bei entsprechendem Kontrolldruck eine deutliche Entspannung der Situation erreicht werden kann. Insbesondere in der Anfangsphase war ein klares Absinken der Strafanzeigen zu verzeichnen. Lässt die Intensität der Kontrollen nach, wird jedoch in absehbarer Zeit wieder der „alte“ Zustand mit seinen Vorjahreswerten erreicht.

Insgesamt kann das Alkoholkonsumverbot als geeignetes Mittel zur Regulierung der negativen Erscheinungen eingeschätzt werden, wenn damit eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit einhergeht.

Auch die vorliegende aktuelle Einschätzung der Polizei (siehe Anlage) unterstützt die vorstehenden Ausführungen und rechtfertigt die Fortführung des Verbots.

Daher wäre das Auslaufen des jetzt gültigen Alkoholkonsumverbots ohne Nachfolmaßnahme ein falsches Signal.

Um hier eine dauerhafte Lösung zu schaffen, wird jetzt von Seiten der Verwaltung eine eigenständige Gefahrenabwehrverordnung vorgelegt, welche die Thematik „Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit“ erfasst.

### 3. Rechtliche Voraussetzungen für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung und Erlasslage im Land Sachsen-Anhalt bezogen auf Magdeburger Verhältnisse

#### 3.1. Abstrakte Gefahr

Eine Gefahrenabwehrverordnung richtet sich an einen unbestimmten Personenkreis und soll der Abwehr von Gefahren dienen, welche sich in der Zukunft möglicherweise ereignen können. Eine hierfür erforderliche sog. abstrakte Gefahr liegt in einer Sachlage, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen im einzelnen Fall die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die Wahrscheinlichkeit muss umso größer sein, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden ist, sie darf umso kleiner sein, je schwerer der zu erwartende Schaden wiegt. Aber auch bei Befürchtung eines schwerwiegenden Schadens muss zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schadens bestehen. Dies verlangt eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose und außerdem hinreichende Anhaltspunkte hinsichtlich des drohenden Eintritts von Schäden. Ein reiner Gefahrenverdacht reicht für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung nicht aus.

#### 3.2. Erlasslage

Die bisherige Erlasslage räumte lediglich die Möglichkeit ein, ein Alkoholkonsumverbot zu erlassen, wenn durch dessen Auswirkungen andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet werden können.

Durch den aktuellen Erlass vom 22.05.2008 wird dies nunmehr erweitert:

"Soweit nach aussagefähigen Statistiken oder sonstigem belastbaren Erfahrungswissen eine Sachlage möglich ist, nach der sich Personen wiederholt an bestimmten Orten in einem Gemeindegebiet derart zum Genuss von Alkohol niederlassen oder aufhalten, dass dort in kausalem Zusammenhang andere Personen oder die Allgemeinheit durch die o.a. Verhaltensweisen geschädigt werden, ist es auch zulässig, in einer Gefahrenabwehrverordnung für diese Orte generell, zeitlich beschränkte Verbote des Alkoholenusses außerhalb konzessionierter Freischankflächen auszusprechen. Auf den Nachweis eines Schadenseintritts im Einzelfall kommt es dabei nicht an."

Eine bloße Belästigung reicht anerkanntermaßen nicht „als nicht unerhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes“ aus. Aber es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine örtliche und/oder zeitliche Häufung von Einflüssen, die für sich jeweils nur als Belästigung zu bewerten wären, in ihrer Summe zu einer schädigenden Beeinträchtigung eines polizeilichen Schutzgutes werden können.

Werden demnach häufig bzw. regelmäßig andere Personen oder die Allgemeinheit durch die unter 3.4. genannten Verhaltensweisen belästigt oder sogar gefährdet (auch Jugendschutz - z.B. Vorbildwirkung), kann ein Alkoholverbot für einen bestimmten Ort festgelegt werden.

### 3.3. Regelungsinhalt der Magdeburger Gefahrenabwehrverordnung

Es soll in Form eines zweistufigen Modells gegen den ausufernden Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vorgegangen werden.

Die Gefahrenabwehrverordnung enthält daher im Grundsatz folgende Regelungen:

**Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb konzessionierter Freischankflächen in Verbindung mit Alkoholkonsum, wird untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. - Stufe 1 -**

**Auf ausgewählten Plätzen, außerhalb konzessionierter Freischankflächen, wird der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit grundsätzlich untersagt. - Stufe 2 -**

**Die Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verbote wird als Ordnungswidrigkeitstatbestand definiert.**

Zunächst wird durch Stufe 1 klargestellt, dass der Alkoholkonsum stets dann in der Öffentlichkeit untersagt ist, wenn es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen Dritter kommt, z.B. durch lautes Lärmen, Anpöbelungen, Beschimpfungen, Gefährdungen durch weggeworfene Flaschen oder anderen Müll, öffentliches Urinieren u.a.

Darüber hinaus wird durch Stufe 2 für bestimmte Straßen und Plätze grundsätzlich der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten.

Durch die Aufnahme entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestände können die Verbote nicht nur gefahrenabwehrrechtlich durchgesetzt werden, z.B. durch Platzverweise, die Verstöße können gleichzeitig auch mit Verwarn- oder Bußgeldern geahndet werden. Dadurch wird dem Verbot mehr Nachdruck verliehen.

Diese Gefahrenabwehrverordnung soll zunächst auf 2 Jahre befristet erlassen werden, um die dann gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und über eine Fortsetzung in Abstimmung mit der Polizei

entscheiden zu können.

### 3.4. Kriterien für die Aufnahme eines generellen Alkoholkonsumverbotes auf bestimmten Plätzen

Die Verhaltensweise der Personengruppen, auf welche sich dieses Konzept bezieht, kann allgemein wie folgt beschrieben werden:

- a. ständiger und kontinuierlicher Alkoholgenuss  
und
- b. Lagern auf stark frequentierten Straßenteilen oder Bänken,
- c. lautes Singen und Grölen,
- d. laute Äußerungen obszönen Inhalts,
- e. aggressives oder gezieltes körpernahes Betteln,
- f. Mitführen von Hunden (einschließlich ständiges Bellen),
- g. Beleidigung unbeteiligter Passanten,
- h. Verschmutzung der Straße, Grünanlage, Haus- u. Geschäftseingänge durch Urin, Kot, Erbrochenes, Glasscherben und Abfall,
- i. sexuelle Handlungen vor allem in Grünanlagen,
- j. Schlägerei untereinander oder mit anderen „Problemgruppen“,
- k. unbefugtes Betreten von Grundstücken oder Häusern,
- l. Diebstahl von alkoholischen Getränken,
- m. Beschädigung von Privateigentum und öffentlichen Einrichtungen,
- n. sonstige Straftaten.

Treten solche Verhaltensweisen an einem Ort auf, bekommt der unbeteiligte Passant ein „ungutes“ Gefühl und verzichtet oft auf die beabsichtigte Wegstrecke.

Ein Umweg (auch großräumig) wird bewusst in Kauf genommen.

Wenn ein Umweg nicht möglich oder gewollt ist, wird der Passant

- gezwungen, über ausgestreckte Beine usw. zu steigen oder
- belästigend angesprochen oder
- gezielt angebettelt zu werden.

Insbesondere Haltestellen, Plätze oder Sitzgelegenheiten werden fast den ganzen Tag (bis in die Nacht hinein) blockiert und können nicht im Sinne des Gemeingebrauchs oder der Zweckbestimmung von der Allgemeinheit genutzt werden.

Naheliegende Geschäftsbetriebe und/oder Anwohner sind ortsgebunden und werden oft unmittelbar mit der Situation und deren negativen Folgen konfrontiert.

Je länger der Zustand andauert bzw. je mehr sich einzelne Verhaltensweisen summieren, desto größer wird die Ablehnung und Distanzierung zu dieser Gruppe.

Für die Auswahl möglicher Plätze kommt neben deren Bedeutung, dann eine nähere Prüfung für den Erlass eines Alkoholkonsumverbotes in Betracht, wenn zu Punkt a. noch mindestens 2 weitere Kriterien erfüllt werden. Diese Verhaltensweisen müssen über einen längeren Zeitraum (mindestens 1 Jahr) auftreten, obwohl polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen regelmäßig durchgeführt wurden.

### 3.5. Plätze, welche derzeit für ein generelles Alkoholkonsumverbot in Betracht kommen

#### 3.5.1. Hasselbachplatz

Aus ordnungsamtlicher Sicht hat sich der Hasselbachplatz insbesondere in den Jahren 2006 und 2007

zu einem öffentlichen Treffpunkt von einheimischen und ortsfremden Heranwachsenden entwickelt. Mehrere Gruppen mit bis zu 30 Personen lagerten auf stark frequentierten Straßenteilen oder Bänken und tranken hierbei ständig und kontinuierlich Alkohol. Die Personen wechselten ständig und hielten sich ab den frühen Abendstunden für einige Stunden hier auf.

So wurden am ersten Einsatzwochenende (02.02. und 03.02.08) nach Inkrafttreten des Alkoholkonsumverbotes rund 150 Personen angesprochen, weil sich diese Alkohol trinkend im Bereich des Platzes aufhielten.

Bis zu diesem Zeitpunkt häuften sich die Beschwerden von Besuchern der Gaststätten, Gewerbetreibenden und Anwohnern über:

Beleidigungen unbeteiligter Passanten, Verschmutzung der Straße, Haus- u. Geschäftseingänge, Glasscherben und Abfall im öffentlichen Raum.

Der städtische Abfallwirtschaftsbetrieb konnte ab 01.02.08 feststellen, dass die Verschmutzungen geringer waren, als an den zurückliegenden Wochenenden. Mit der konsequenten Kontrolle des Verbots sank das Müllaufkommen nach Einschätzung des SAB um ca. 40 %.

Der für die Stadt sehr bedeutende Hasselbachplatz ist nunmehr seit 3 Jahren ein polizeilicher und sicherheitsbehördlicher Schwerpunkt im Zusammenhang mit Alkohol trinkenden Personen. Der Hasselbachplatz hat sich in den letzten Jahren zu einem Treffpunkt von Personen entwickelt, welche dort außerhalb der Gastronomie Alkohol konsumieren. Von diesen Personen gehen regelmäßig Gefährdungen (Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Auch wird durch diesen Personenkreis das Umfeld durch Lärmen und aufgedrehte Musikanlagen aus Kfz. belästigt. Weiterhin verursachen diese Personen Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen. Dabei sorgen insbesondere Scherben durch geworfene Glasflaschen für Gefährdungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs.

Durch die in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse der Polizei und des Stadtordnungsdienstes wird der Hasselbachplatz auch in Zukunft ein beliebter Treffpunkt für Jugendliche bleiben. In den Abend- und Nachtstunden ist hier auf relativ engem Raum eine Vielzahl von Jugendlichen versammelt. Teilweise gehören diese unterschiedlichen rechten und linken Gruppierungen an. Soweit zur regelmäßigen Ansammlung dieser Jugendlichen der Konsum von Alkohol hinzukommt, entsteht eine besonders brisante Situation. Es sind dann die in der Vergangenheit regelmäßig festgestellten Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit großer Wahrscheinlichkeit wiederum zu erwarten. Besonders schwerwiegend sind dabei die Delikte gegen das hochrangige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten. Dies betrifft zum einen Schlägereien der Jugendlichen untereinander bzw. gewalttätige Übergriffe gegen unbeteiligte Passanten in diesem Bereich. Weiterhin stellt die Vielzahl von Scherben der weggeworfenen Flaschen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Fußgängern und Radfahrern dar. Die für die Gefahrenabwehrverordnung erforderliche abstrakte Gefahr ist hier gegeben.

Anhand der bisher gewonnenen Erkenntnisse sollte der Verbotszeitraum hier weiterhin auf die Abend- und Nachtstunden beschränkt bleiben.

### 3.5.2. Willy-Brandt-Platz

Der Bahnhofsvorplatz ist seit 1999 kontinuierlicher Treffpunkt von Alkohol trinkenden Personen. Hier handelt es sich im Gegensatz zum Hasselbachplatz um ziemlich feststehende Gruppen. Nur wenige „Sympathisanten“ gesellen sich in unregelmäßigen Abständen dazu.

Es handelt sich um zwei Gruppen mit bis zu 30 Personen, welche sich bereits in den Mittagsstunden hier treffen. Bis gegen 16:00 Uhr ist dann noch eine „normale“ Ansprache möglich. Danach ist der Alkoholisierungsgrad so hoch, dass Platzverweise fast nur mit Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden können. Mit sehr starker Präsenz des Stadtordnungsdienstes und der Polizei hatte sich die

Lage 2000 - 2002 wesentlich beruhigt.

2003 kam es dann wieder zu zahlreichen Beschwerden und Feststellungen durch den Stadtordnungsdienst. Hierbei ging es meistens darum, dass mehrere Personen mitten auf dem Platz saßen, stundenlang Alkohol tranken, leere und kaputte Flaschen herumlagen, Hunde frei herumliefen, unbeteiligte Passanten gezielt angebettelt und in den Geschäftseingängen uriniert wurde. Wiederum konnte nur mit erheblichem Kräfteaufwand die Lage bis 2005 wieder beruhigt werden. 2006 kam es dann zu mehreren Zwischenfällen mit Personen der linken Szene. Besonders Anfang Juni eskalierte die Situation. Nachdem vier Stadtordner zwei freilaufende Hunde sicherstellen wollten, kam es zu Widerstandshandlungen und dem Rückzug des Stadtordnungsdienstes. Im Anschluss wurden dann mit Unterstützung der Polizei 25 Platzverweise zwangsweise durchgesetzt, die Hunde sichergestellt, drei Personen festgenommen und zahlreiche weitere Strafanzeigen erstattet.

Im Februar 2008 beklagt sich die DB über die Situation. Im Mai 2008 gehen Beschwerden über das Wirtschaftsdezernat ein.

Im Juni 2008 teilt das City Carré mit, dass es seit einigen Wochen zu belagerungsähnlichen Zuständen auf dem Platz kommt.

Bei einer zweiwöchigen Zählung vom 26.05. bis 13.06.08 wurden auf dem Willi-Brand-Platz rund 100 Alkohol trinkende Personen festgestellt. Dies ist zum Vergleich zu anderen Plätzen mit durchschnittlich 25 registrierten Trinkern deutlich mehr.

Der für die Stadt sehr bedeutende Bahnhofsvorplatz ist nunmehr seit 9 Jahren ein polizeilicher und sicherheitsbehördlicher Schwerpunkt im Zusammenhang mit Alkohol trinkenden Personen.

Im Vergleich zum Hasselbachplatz ist hier zu berücksichtigen, dass der Verbotszeitraum auf jeden Fall auch die Tagstunden mit erfassen muss.

Es ist davon auszugehen, dass der Bahnhofsvorplatz auch weiterhin das vorstehend beschriebene Klientel anziehen wird. Da Alkoholkonsum hier zum Erscheinungsbild dieser Jugendlichen hinzugehört, sind auch die erwähnten Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterhin zu erwarten. Wie bereits am Hasselbachplatz ist auch hier die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit als besonders schwerwiegend zu berücksichtigen. Dies betrifft zunächst die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen mit unbeteiligten Dritten bzw. mit Einsatzkräften von Polizei und Ordnungsamt. Aufgrund der starken Frequentierung des Platzes ist hier auch die Gefährdung durch Glasscherben der weggeworfenen Flaschen besonders groß.

Die für die Gefahrenabwehrverordnung erforderliche abstrakte Gefahr ist hier ebenfalls gegeben.

### 3.6. Verhältnismäßigkeit der Gefahrenabwehrverordnung

Die beabsichtigte Gefahrenabwehrverordnung ist zunächst ein geeignetes Mittel, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren bzw. zu einzuschränken. Ohne Alkoholeinfluss ist die Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wesentlich größer als unter Alkoholeinfluss. Die Unterbindung des Alkoholkonsums führt daher direkt zur Verhinderung bzw. Verringerung von entsprechenden Delikten. Die Polizei befürwortet in ihrer Lageeinschätzung ein entsprechendes Alkoholkonsumverbot sowohl im Bereich des Hasselbachplatzes als auch auf dem Willy-Brandt-Platz. Auch nach Einschätzung des Stadtordnungsdienstes hat sich die Gesamtsituation im Bereich des Hasselbachplatzes seit In-Kraft-Treten des Alkoholkonsumverbots deutlich entspannt.

Im Übrigen ist die Gefahrenabwehrverordnung auch angemessen. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, um den Gefahren ebenso wirksam entgegen zu treten. Zwar wird hier in die Freiheitsrechte eingegriffen. Der Geltungsbereich bezieht sich jedoch auf zwei relativ kleine Gebiete. Im Fall des Hasselbachplatzes ist das Verbot zeitlich auf die Abend und Nachtstunden beschränkt. Zudem soll die Gefahrenabwehrverordnung nur für zwei Jahre erlassen werden, um sie

daraufhin erneut auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzung hin zu überprüfen.

### 3.7. Betrachtung der übrigen Bereiche und Plätze in Magdeburg

Andere Plätze in Magdeburg werden zum Alkoholkonsum genutzt (vgl. 2.). Jedoch erweist sich die jeweilige Situation (noch) nicht als so gravierend, als dass die Verhängung eines dauerhaften Alkoholkonsumverbots in der Gefahrenabwehrverordnung gerechtfertigt wäre.

Denkbar ist auch, dass es aufgrund der Gefahrenabwehrverordnung zu Verdrängungseffekten kommt und sich dass betreffende Klientel gezielt an anderen Plätzen sammelt. Derzeit sind solche Entwicklungen nicht erkennbar. Jedoch kann eine solche Situation bei einer langfristigen Lösung durchaus eintreten. Hier kann die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr per Allgemeinverfügung ein zeitliches und örtlich befristetes Alkoholkonsumverbot verhängen, wenn dies erforderlich werden sollte.

### 4. Kontrollen / Überwachung

Da die Stadtverwaltung erhebliche und nächtliche Störungen in der Regel nicht mit eigenen Vollzugskräften verhindern kann, soll die sehr gute Zusammenarbeit mit der Polizei fortgesetzt werden. Nur wenn die Polizei sich weiterhin für die Überwachung von Alkoholverboten mit zuständig erklärt, hat die Schaffung von Verbotszonen einen Sinn.

### 5. Genehmigungsverfahren

Im Hinblick auf die beabsichtigte Erstellung einer Gefahrenabwehrverordnung wurde zunächst das Alkoholkonsumverbot am Hasselbachplatz bis Ende 2008 verlängert.

Danach wurde der begründete Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung zunächst der Polizei zur Stellungnahme gesandt. Die Polizei stimmt dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zu.

Im Anschluss wurde der Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung dem Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Auch die Fachaufsichtsbehörde hat nunmehr dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zugestimmt.

### **Anlagen:**

1. Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit
2. Stellungnahme Dez. V – Soziales, Jugend und Gesundheit
3. Bewertung aus Sicht des Polizeireviers Magdeburg
4. Erlass des Innenministeriums vom 22.05.2008
5. Verordnungen aus anderen Städten (Bonn, Freiburg, Nordhausen)
6. Genehmigung des Landesverwaltungsamtes

